

Herrn Kreistagsvorsitzenden

Joachim Veyhelmann

Schiede 17

65549 Limburg

**Sitzung des Kreistages am 5. November 2021**

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. November 2021**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann,

die Fraktionen von CDU und SPD stellen nachfolgenden Änderungsantrag zu dem auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 5.11. und der HFA-Sitzung am 1.11. stehenden Antrags der Gruppe „Die Linke“ zur Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg.

**Beschlussvorschlag:**

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 S. 1 wird „15,00 €“ gestrichen und durch „16,00 €“ ersetzt.

In § 1 Abs. 3 wird „45,00 €“ gestrichen und durch „48,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 wird „77,00 €“ gestrichen und durch „95,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 wird „28,00 €“ gestrichen und durch „30,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 4 lit. a wird „278,00 €“ gestrichen und durch „292,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 4 lit. b wird „32,00 €“ gestrichen und durch „34,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 lit. c wird „278,00 €“ gestrichen und durch „292,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 lit. d wird „38,00 €“ gestrichen und durch „40,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 lit. e wird „93,00 €“ gestrichen und durch „98,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 5 wird „34,00 €“ gestrichen und durch „36,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 6 lit. a wird „26,00 €“ gestrichen und durch „28,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 6 lit. b wird „50,00 €“ gestrichen und durch „53,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird „90,00 €“ gestrichen und durch „95,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird „45,00 €“ gestrichen und durch „47,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird „110,00 €“ und durch „116,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird „24,00 €“ gestrichen und durch „26,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 3 S.1 wird „24,00 €“ durch „26,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 3 S. 2 wird „60,00 €“ durch „63,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 lit. a wird „240,00 €“ durch „400,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 lit. b wird „38,00 €“ durch „40,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird „240,00 €“ durch „400,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird am Ende neu eingefügt:

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneter nicht ausgeschöpft wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den Folgejahren nachgeholt werden. Insgesamt darf aber in 5 Jahren pro Abgeordneter nicht mehr als das Fünffache des jährlichen Maximalbetrages ausgezahlt werden.

Der bisherige § 6 wird gestrichen. Ein neuer § 6 wird eingefügt:

**§ 6 Geschäftsführungskosten für Kreistagsmitglieder ohne Fraktionsstatus**

Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglied einer Fraktion sind, erhalten für sächliche und personelle Aufwendungen eine monatliche Zahlung entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 1 b).

Ein neuer § 7 wird angefügt:

**§7 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Die Aufwandsentschädigungssatzung in der bisherigen Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

gez. Christian Wendel

Vorsitzender CDU-Kreistagsfraktion

gez. Dr. Frank Schmidt

Vorsitzender SPD-Kreistagsfraktion